

## Beschluss:

Der Gemeindegemeinderat beschließt folgende Änderungen an der Friedhofssatzung vom 25.02.2013:

1. § 7 Für die Gestaltung der Partnergräber hat der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
2. § 14 (2) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
3. § 15 Ruhezeiten  
Die Ruhezeit in der Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 15 Jahre.
4. § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
  - (1) c) **Gemeinschaftsgrabanlage**
  - (2) d) **Partnergräber**
  - (3) e) Mauergräber
5. § 18 Wahlgrabstätten
  - (2) c) (neu) **Partnergräber: Länge: 1,00 m, Breite: 0,5 m,**
  - (3) **In einem Partnergrab können bis zu zwei Urnen nebeneinander beigesetzt werden.**
6. § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen **und anonyme Bestattungen**
  - (1) **Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer gemeinsamen Gedenkplatte vermerkt.**
  - (2) **Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.**
  - (3) **Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.**

Der Gemeindegemeinderat beschließt eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Der Gemeindegemeinderat beschließt folgende Änderungen an der Friedhofsgebührensatzung vom 25.02.2013

### 1. § 6 Nutzungsgebühren

(I) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) für Wahlgräber                                  |         |
| 1.1. je Wahlgrabstätte                              |         |
| 1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen)    | 450,- € |
| 1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen)    | 900,- € |
| 1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen     | 320,- € |
| 1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen     | 640,- € |
| 1.1.5. Partnergrab für 2 Urnen                      | 690,- € |
| 1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage | 150,- € |

2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte  
 2.1. Urnenbeisetzungen 350,- €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1 22,50 €  
 2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2. 45,00 €  
 2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3. 17,50 €  
 2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4. 35,00 €  
 2.1.5. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Partnergrabes gem. 1.1.5. 34,50 €

(II) Für Nutzungsrechte an Grabstätten wird von Nichtmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder von Auswärtigen ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % erhoben werden.

Die Gebühren lauten wie folgt:

- (1). für Wahlgräber  
 1.1. je Wahlgrabstätte  
 1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (1Erd+3Urnen) 675,- €  
 1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (2Erd+6Urnen) 1.350,- €  
 1.1.3. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 2 Urnen 480,- €  
 1.1.4. Urnenbeisetzungen, Urnengrab für 4 Urnen 960,- €  
 1.1.5. Partnergrab für 2 Urnen 690,- €  
 1.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage 200,- €  
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte  
 2.1. Urnenbeisetzungen 350,- €  
 3. Mauergräber pro Stelle 950,- €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 2.1.1. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1.1 33,75 €  
 2.1.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.1.2. 67,50 €  
 2.1.3. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.3. 26,25 €  
 2.1.4. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes gem. 1.1.4. 52,50 €  
 2.1.5. anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Partnergrabes gem. 1.1.5. 34,50 €  
 2.2. anlässlich der Belegung oder Verlängerung einer Stelle im Mauergrab gem. 1.3. 47,50 €

2. § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

12,- €/Jahr